

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde und des
Kreises, des Bürgermeisters, des Landrats und der Verbandsversammlung des
Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025 in der Stadt Hattingen**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Hattingen wird in der Zeit **vom 25. bis 29. August 2025** während der Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr
Freitag, 8 bis 12 Uhr**

**im Rathaus der Stadt Hattingen – Briefwahlbüro –
im Kleinen Sitzungssaal (2. Obergeschoss)
Rathausplatz 1, 45525 Hattingen
(barrierefreier Zugang über Rathaushof)**

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (25. bis 29.08.2025), spätestens am 29.08.2025 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Hattingen -Wahlbüro-, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen 2025 und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sowie für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin – des/der Landrats/Landrätin. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein und nicht Gefahr laufen will, das eigene Wahlrecht nicht ausüben zu können, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im eigenen Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 24.08.2025) oder die Einspruchsfrist (bis zum 29.08.2025) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Hattingen mündlich, schriftlich oder elektronisch, **nicht** jedoch fernmündlich (telefonisch), beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder von dieser verloren wurde, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (13.09.2025), bis spätestens 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen violetten Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag (für alle Stimmzettel),
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist),
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe von Ort und Tag, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Dieser muss so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Hattingen, 05.08.2025

Der Bürgermeister

Glaser

